



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Dr. Thomas Heiniger
Regierungspräsident

Kontakt:
Rechtsabteilung
Christian Schuhmacher
Obstgartenstrasse 21
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 11
Fax +41 43 259 51 63
Christian.schuhmacher@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

515-2013 / 1416-05-2013 / cs

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verteiler

11. Juni 2013

Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen in der Beilage den Entwurf für eine Totalrevision der kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV) zur Vernehmlassung.

Anlass für die Revision gab das neue kantonale Tierseuchengesetz vom 24. September 2012 (KTSG; Beilage), das im Wesentlichen folgende Neuerungen vorsieht:

- Tierverluste werden neu auch dann entschädigt, wenn sie nachweislich auf behördlich angeordnete Präventionsmassnahmen zurückzuführen sind.
- Es wird eine beratende Kommission für die Beurteilung von Schäden infolge behördlich angeordneter Präventionsmassnahmen geschaffen.
- Der Tierseuchenfonds wird aufgelöst. Die Finanzierung der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ist neu geregelt.

Da die meisten Bestimmungen der geltenden Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000 auf Grund des neuen KTSG oder infolge geänderter Vorgaben und Begriffe des Bundesrechts anzupassen sind, erfolgt eine Totalrevision. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um folgende Änderungen:

Die *Entsorgung der tierischen Nebenprodukte* (bisher tierische Abfälle genannt) aus den Gemeinden soll wie bisher organisiert werden. Die Bestimmungen sind jedoch der neuen Terminologie des Bundesrechts anzupassen. Die Kosten, die die Gemeinden zu tragen haben, sind nach dem neuen Tierseuchengesetz durch Verfügung der Gesundheitsdirektion zu regeln. Das bisherige aufwändige System der Verrechnung mit à-Konto-Zahlungen soll durch einen Gebührentarif für den Transport und die Verarbeitung pro Tonne abgelöst werden.

Die *Kostentragung bei der Prävention und Bekämpfung* von Tierseuchen und anderen übertragbaren Krankheiten soll inhaltlich wie in der geltenden Verordnung geregelt werden. Der Aufbau und die Formulierung der Bestimmungen sind jedoch stark geändert, da die Kosten über die Betriebsrechnung und nicht wie bisher über den Tierseuchenfonds abzuwickeln sind. Was die Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter an den Kosten betrifft, werden in der neuen Verordnung nur die ordentlichen Beiträge geregelt. Zurzeit schreibt



der Bund kein spezielles Bekämpfungs- oder Präventionsprogramm vor, so dass sich die Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen erübrigt.

Darüber hinaus soll mit der vorliegenden Verordnung die *kantonale Vollzugsorganisation* den Entwicklungen des Bundesrechts angepasst werden. Weiter enthält die Verordnung Ausführungsbestimmungen über die *Schadenskommission* und die *Schadensbemessung*.

In der Beilage erhalten Sie den Vernehmlassungsentwurf samt Erläuterungen. Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme bis **Freitag, 30. August 2013** zukommen zu lassen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung haben Sie auch Gelegenheit, sich zu den *Eckwerten des geplanten Gebührentarifs* für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu äussern (vgl. dazu die Vorbemerkungen zu Kapitel „C. Tierische Nebenprodukte“, S. 9 f. der Synopse). Zum Gebührentarif wird kein gesondertes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (darja.schwyster@gd.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf der Website der Gesundheitsdirektion (www.gd.zh.ch) und auf der Website der Staatskanzlei des Kantons Zürich (www.vernehmlassungen.zh.ch) zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen der im Briefkopf genannte Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen zum Voraus bestens für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Thomas Heiniger

Anhang:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Beilagen:

- Tabellarischer Entwurf, einschliesslich der Erläuterungen
- Kantonales Tierschutzgesetz vom 24. September 2012



Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Gemeindeebene

- Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Kantonebene

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Finanzkontrolle
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Private Organisationen und Verbände

- Zürcher Bauernverband (ZBV)
- Gesellschaft Zürcher Tierärzte
- Zürcher Ziegenzuchtverband
- Zürcher kant. BFS Schafzuchtgenossenschaft
- Kantonalverband Zürcher Bienenzüchtervereine
- Verband Ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften
- Zürcher Braunviehzuchtverband
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid

Zur Kenntnisnahme

- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)